99/13

Kanton Solothurn

Gemeinde Kienberg

Gestaltungsplan "Forellenhof"
GB Nrn. 1833, 1837

mit Sonderbauvorschriften

öffentliche Auflage vom 1.11.80 bis 30.11.80

genehmigt durch den Gemeinderat am 28.1.81

genehmigt durch den Regierungsrat am 31.3.81 RRB Nr. 1528

ZONENPLAN 1:1000

GESTALTUNGSPLAN 1:200

INGENIEURBURO FUR HOCHBAU, TIEFBAU UND PLANUNGEN

J. W. KYBURZ ING. ETH

DORNACHERSTRASSE 8, 4600 OLTEN

MITARBEITER: M. ANNAHEIM INGENIEUR HTL

(062) 22 12 04 / 21 88 28

PLAN NR: 476	KN 80/23-3	DATUM:	22.7.1980	ANDERUNG:	19.8.80 EO
MASSTAB:	1:1000, 1:200	GEZEICHNET:	E.Ott	ANDERUNG:	
		FORMAT:	45 / 162	ANDERUNG:	

Einwohnergemeinde Kienberg:

Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:

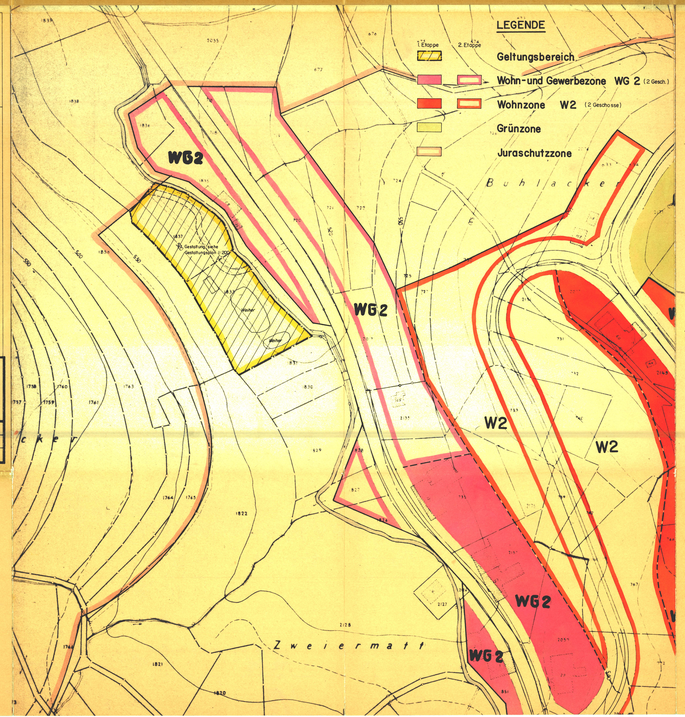

SITUATION 1:200

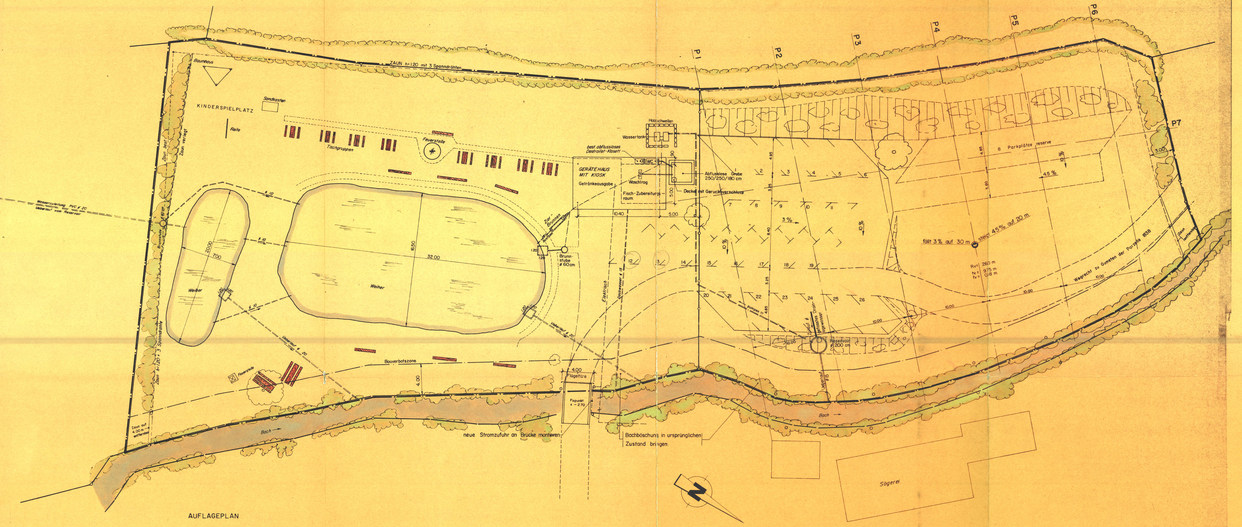

AUFLAGEPLAN

Auflage vom ..... bis .....

Genehmigt durch den Gemeinderat am .....

der Ammann: der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch den Regierungsrat am 31. März 1981

der Staatsschreiber: RRB NR. 1528

Dr. Max Gepper

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

1. Der vorliegende Gestaltungsplan regelt innerhalb seines Geltungsbereiches die Nutzung, Ueberbauung, Erschliessung, Parkierung und Freiflächengestaltung abschliessend.

2. Für die Erstellung der im Plan enthaltenen Bauten und Anlagen ist das Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Geringfügige Abweichungen vom Plan wie die Erstellung zusätzlicher Sitzgelegenheiten, Feuerstellen, Brunnen, Kinderspielplätze und dergleichen, sowie eine allfällige Erweiterung der Parkplätze ist nur mit Zustimmung des Bau-Departementes und nach Durchführung des Baubewilligungsverfahrens gestattet.

3. Eine Einzäunung auf der Bachseite ist mit Ausnahme eines Flügeltores bei der Brücke nicht gestattet. Die Einzäunung gegen GB 1831 im Süden und GB 1838 im Norden ist um mindestens 3 m von der Grenze zurückzusetzen. Auf der Aussenseite ist ein Streifen von mindestens 2 m Breite mit einheimischen Sträuchern dicht zu bepflanzen. Die Wassertanks sind durch eine dunkle Holzeinfassung zu tarnen.

4. Das Ableiten von Abwasser in den Bach ist unzulässig. Sämtliche anfallende Abwässer aus Küche und WC sind in einer abflusslosen Jauchegrube von mindestens 10 m3 zu fassen. Die Grube ist regelmässig durch eine Schachtreinigungsfirma zu entleeren. Die Jauche ist einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Sofern weitere Hygieneeinrichtungen angeordnet werden, ist gegebenenfalls die Jauchegrube zu vergrössern.

5. Die Aufführung grösserer Erdarbeiten, insbesondere für die Wiederherstellung der Bachböschung sowie des Parkplatzes hat im Einvernehmen mit der Baukommission und den kantonalen Instanzen zu erfolgen.

6. Gesellschaftswagen sind auf dem Hirschenplatz zu stationieren. Die Durchfahrt auf der Kantonsstrasse Wittnau-Kienberg darf durch parkierte Autos nicht behindert werden.

7. Die ganze Anlage, insbesondere die Böschungen auf der Westseite, sind intensiv mit einheimischen Baum- und Straucharten zu bepflanzen. Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit der Baukommission und dem staatlichen Natur- und Heimatschutz zu erfolgen.

(Ergänzung gem. RRB Nr. 1528 vom 31. März 1981)